



**Konzeption
für den
Täter-Opfer-Ausgleich**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

2. Sinn des Täter- Opfer-Ausgleichs

3. Rechtliche Grundlagen des Täter – Opfer – Ausgleichs

4. Definition des Täter – Opfer – Ausgleichs

5. Ziele des Täter – Opfer – Ausgleichs

6. Zielgruppe und Zuweisungskriterien

7. Methodisches Vorgehen im Täter – Opfer – Ausgleich

7.1 Kontaktaufnahme und Vorgespräche mit den Konfliktparteien

7.1.1 Subjektive Sichtweise

7.1.2 Mitwirkungsbereitschaft

7.1.3 Wiedergutmachung

7.2 Ausgleichsgespräch

7.2.1 Gesprächseinstieg

7.2.2 Aufarbeiten der Tat und der Konfliktsituation

7.2.3 Verhandlung über eine Wiedergutmachung

7.2.4 Gesprächsabschluss

7.3 Abwicklung der Wiedergutmachung

8 Anforderungen an den Vermittler

8.1 Qualifizierung

8.2 Grundvoraussetzungen

8.3 Kenntnisse

8.4 Konfliktfähigkeit

9 Praktische Durchführung des Täter –Opfer – Ausgleichs

9.1 Überwachung der Ausgleichsleistung

10 Institutionelle Bedingungen

10.1 Der Träger

1 Vorwort

Sind Straftaten geschehen, Täter bekannt und persönlich Geschädigte vorhanden, so erscheint es kaum erklärungsbedürftig, vor allem dafür zu sorgen, dass Beschuldigte Schäden wiedergutmachen und dass die zwischen Beschuldigten und Geschädigten bestehenden Konflikte bereinigt werden. Diesem Allgemeinplatz standen zu Beginn der 80er Jahre in der Bundesrepublik nicht nur Strafrechtstheorien und – dogmatik weitgehend abstinert gegenüber; vielmehr belegen Justizstatistiken und Analysen von Strafverfahrensakten, dass Auflagen zur Schadenswiedergutmachung, obzwar durchaus gesetzlich vorgesehen, auch im Justizalltag einen Anteil von kaum 2 % an den strafjustiziellen Maßnahmen hatten und damit praktisch keine Rolle spielten.

Weshalb wurden seither Schadenswiedergutmachung und Täter – Opfer – Ausgleich nicht nur auf Fachtagungen diskutiert, sondern auch in Modellversuchen und einer wachsenden Zahl weiterer Projekte praktisch erprobt? Das Interesse hat wohl vor allem drei Wurzeln:

- 1) Die Berücksichtigung der Opferperspektive in Kriminologie und Kriminalpolitik.
- 2) Die Entwicklung „ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen“ und der Ausbau (insbesondere) für junge Straffällige im Kontext mit dem Diversionskonzept;
- 3) Die Diskussion über Alternativen zum Strafrecht vor dem Hintergrund alltäglicher Konfliktbearbeitung unter der Definition von Kriminalität als Konflikt

Unter dem Täter – Opfer – Ausgleich wird der Versuch verstanden, den durch eine Straftat entstandenen Konflikt zwischen den Beteiligten kooperativ und konstruktiv zu lösen. Mit Hilfe eines Vermittlers soll eine sowohl materielle (Schadenswiedergutmachung) als auch immaterielle (Tatverarbeitung) Konfliktlösung erzielt werden. Ein solches Verständnis verlangt vom Sozialarbeiter eine Abwendung von der reinen Einzelfallhilfe und eine Konzentration auf die Interaktion zwischen Täter und Opfer. Täter – Opfer – Ausgleichsarbeit wird damit zu einer spezialisierten Aufgabe der Sozialarbeit.

Der Täter – Opfer – Ausgleich hat sich in den 80er Jahren von einer Idee, deren Realisierbarkeit viele Experten bezweifelten, zu einem praxiserprobten Modell eines anderen Umgangs mit Kriminalität entwickelt. Konnte man die Ausgleichspraxis im Jahr 1987 noch auf wenigen Buchseiten hinreichend beschreiben, so ist nunmehr die Projektlandschaft sehr weit verzweigt und man verfügt über sehr vielfältige Erfahrungen und Forschungsergebnisse. Auch ist die Beschäftigung mit dem Täter - Opfer – Ausgleich nicht mehr nur auf Spezialistenzirkel beschränkt, sondern Gegenstand der Kriminalpolitik: Berücksichtigung in den Empfehlungen der „ad-hoc Kommission“, der Jugend – und Justizministerkonferenzen im Jahr 1988 und

Aufnahme ins Jugendgerichtsgesetz 1990. Auch sind Justiz – und Jugendverwaltungen in fast allen (alten) Bundesländern aktiv.

2 Sinn des Täter- Opfer-Ausgleichs

Wird eine Straftat begangen, z.B. Diebstahl oder Beschädigung einer Sache, Bedrohung oder Körperverletzung etc., entsteht zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten ein Konflikt. Dies gilt natürlich auch, wenn der Beschuldigte Jugendlicher (14-17 Jahre) gem. §1 II 1 HS JGG oder Heranwachsender (18-20 Jahre) §1 II 2 HS JGG ist, wobei hier nur von den Heranwachsenden zu sprechen ist, die gem. § 105 JGG wie Jugendliche zu behandeln sind.

Die Lösung dieses sozialen Konflikts kann im Rahmen der üblichen Strafverfolgung nur bedingt erfolgen, da insbesondere die Interessen der Geschädigten wenig Beachtung finden können. Der Geschädigte hat praktisch keine Handlungskompetenz im Strafverfahren, um dessen Ablauf und Ergebnis zu beeinflussen. Besonders deutlich wird dies daran, dass im Verfahren gegen Jugendliche die Nebenklage unzulässig ist (§80 III JGG).

Die psychische Verarbeitung der Tatfolgen und ein eventueller Schadensausgleich müssen zumeist unberücksichtigt bleiben. Der geschädigte ist im Rahmen der Strafverfolgung nur Objekt derselben. Mit der Einführung des TOA bietet sich die Chance, der friedensstiftenden Aufgabe des Strafrechts dadurch Geltung zu verschaffen, dass nicht nur die Interessen des Beschuldigten- , sondern auch die des Geschädigten Beachtung finden, wobei es jedoch zu bemerken gilt, dass nicht nur die Interessen des Geschädigten während des TOA zählen. Besonders für den Beschuldigten bedeutet die sozialarbeiterisch begleitete Auseinandersetzung der beiden Parteien ein ganz besonderes Lernfeld für soziale Verantwortung und soziales Handeln in einer außergewöhnlichen Konfliktsituation.

Dadurch wird der TOA auch in engem Sinne der Intention des Jugendstrafrechts gerecht, die dem Erziehungsgedanken Vorrang vor repressiven, strafenden Reaktionen einräumt. Durch den TOA erhält das Opfer die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den Tatfolgen zu konfrontieren und ihm zu verdeutlichen, welche subjektiven und objektiven Auswirkungen seine Handlungen auf den Geschädigten hatten.

Für den Beschuldigten bedeutet das Ausgleichsverfahren keinesfalls eine im Vergleich zur Gerichtsverhandlung einfache Möglichkeit der Verfahrenserledigung. Hat er vor Gericht nämlich einen objektiven Richter vor sich sitzen und einen ihm fremden Anklagevertreter, so muss er sich beim TOA mit den Wünschen des Geschädigten und mit den Konflikten, die mit diesem bestehen, auseinandersetzen. Ein weiteres soziales Lernen liegt wohl in der ehrlich gemeinten Entschuldigung bei dem Geschädigten. Im gemeinsamen Ausgleichsgespräch haben Beschuldiger und Geschädigter die Chance, den durch die Tat gestörten sozialen Frieden wiederherzustellen.

3 Rechtliche Grundlagen des Täter – Opfer – Ausgleichs

Auch der Gesetzgeber hat die besondere Bedeutung des TOA bekräftigt, indem er diese Reaktionsmöglichkeit im Jahr 1990 in das Jugendgerichtsgesetz aufgenommen hat.

In §10 I Nr. 7 JGG ist der TOA ausdrücklich als erzieherische Maßnahme aufgenommen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellt er eine mögliche Voraussetzung für das Absehen von der Verfolgung gem. § 45 II (insoweit ist besonders Satz 2 bedeutsam) und §45 III JGG(insbesondere mit seiner Verweisung auf §10 I Nr. 7 JGG) durch den Jugendstaatsanwalt bzw. für eine Verfahreneinstellung gem. §47 I Nr. 2+3 JGG durch den Jugendrichter dar.

Die §§ 105 und 109 JGG regeln darüber hinaus die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen auf Heranwachsende.

Für das Erwachsenenstrafrecht sind die Paragraphen 153a (hierbei ist Satz 5 besonders hervorzuheben), §155a sowie §155b relevant.

4 Definition des Täter – Opfer – Ausgleichs

Der TOA ist ein Angebot an Beschuldigte und Geschädigte, die Straftat und ihre Folgen mit Hilfe eines allparteilichen Vermittlers eigenverantwortlich zu bearbeiten. Es wird den betroffenen die Möglichkeit gegeben, dadurch entstandene Probleme, Belastungen und Konflikte zu bereinigen und den Schaden zu regulieren. Im Mittelpunkt der Gespräche stehen die Aufarbeitung der Tat, ihre Folgen und die Vereinbarung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters an den Geschädigten.

5 Ziele des Täter – Opfer – Ausgleichs

Über die konkrete Schadenswiedergutmachung und Konfliktschlichtung hinaus sind die Ziele des TOA:

- Belange des Geschädigten im Rahmen der Strafverfolgung stärker zur Geltung zu bringen
- Beschuldigten die von ihnen verletzte Norm zu verdeutlichen und strafende Reaktionen entbehrlich zu machen bzw. abzumildern, aber auch den Betroffenen zivilrechtliche Auseinandersetzungen um Schmerzensgeld oder Schadensersatz zu ersparen.

TOA soll nicht lediglich den Sanktionen Katalog um eine weitere ambulante Maßnahme abrunden; vielmehr geht es darum, den staatlichen Strafanspruch zurückzustellen, wenn die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung der

zwischen Beschuldigten und Geschädigten vorhandenen Konflikte besteht. Damit könnte ein Grundprinzip demokratischer Gemeinwesen, die friedliche Konfliktbewältigung, an einem besonders kritischen Punkt zur Geltung kommen: Beim Umgang mit Verstößen gegen strafrechtlich geschützte Normen dieses Gemeinwesens.

Das sozialpädagogische Ziel des TOA ist das Erfahren und Erlernen sozialer Sensibilität und Verantwortung durch den Beschuldigten. Durch diese erlernte Sensibilisierung für die beim Geschädigten hervorgerufenen Tatfolgen soll eine persönliche Betroffenheit erreicht werden, die einen Rückgang der Bereitschaft zur Begehung weiterer Straftaten bewirken soll.

6 Zielgruppe und Zuweisungskriterien

Der TOA richtet sich zunächst an Jugendliche, Heranwachsende sowie Erwachsene. Die Beteiligten müssen zur Konfliktlösung, zum persönlichen Kontakt und zur Auseinandersetzung bereit sein.

Wurde eine juristische Person geschädigt, so scheidet ein TOA nicht grundsätzlich aus, wird aber schwieriger, weil die Ausgleichsverhandlungen mit einem Vertreter geführt müssen.

Hinsichtlich der Zuweisungskriterien sollte auf jeden Fall die Bagatellklausel beachtet werden. Denn nur solche Fälle, die als Bagatelle nicht eingestellt worden wären, sind für den TOA interessant und vermittlungswert. Weiterhin sollte auch die Opferklausel bei der Zuweisung unbedingt Beachtung finden, weil nur solche Fälle wiederum interessant sind, in denen ein glaubwürdiger Geschädigter vorhanden ist oder wiederum ein glaubwürdiger Institutionsvertreter. Einen weiteren wichtigen Aspekt stellt die Sachverhaltsklausel dar, denn der Sachverhalt sollte klar sein und vom Beschuldigten im Wesentlichen akzeptiert sein. Nicht außer Acht zu lassen ist auch die Freiwilligkeitsklausel, wonach Beschuldigte und Geschädigte freiwillig mitwirken sollten, insbesondere ist der Beschuldigte weder durch Druck noch durch Vergünstigungen zu aktivieren.

7 Methodisches Vorgehen im Täter – Opfer – Ausgleich

Folgend soll der methodische Ablauf eines TOA geschildert werden.

7.1 Kontaktaufnahme und Vorgespräche mit den Konfliktparteien

Mit Beschuldigtem und Geschädigtem werden zunächst – in der Regel – ausführliche Einzelgespräche geführt. Meistens wird erst mit dem Beschuldigten Kontakt aufgenommen, denn dessen Bereitschaft zu einer Schadenswiedergutmachung ist Grundvoraussetzung für den Ausgleichsversuch. Einzelkontakte vor einem möglichen Schlichtungsgespräch sind aus folgenden Gründen sinnvoll:

Sie ermöglichen es Beschuldigtem bzw. Geschädigtem und Vermittler, einander kennenzulernen; Beschuldigter und Geschädigter erhalten Informationen über die Ziele und Verfahrensweisen der Ausgleichseinrichtung. Neben ihrer informativen Funktion dienen die Vorgespräche dazu, zwischen Vermittler und den Konfliktparteien Vertrauen zu schaffen und damit Sicherheit für den weiteren Verlauf des Ausgleichsversuches herzustellen. In den Einzelgesprächen sind vor allem folgende Punkte abzuklären;

1. Wie sehen die Beteiligten ihre Tat und die Folgen?
2. Sind sie zum Ausgleich und zum Schlichtungsgespräch bereit, und was erwarten sie davon?
3. Wie stellen sie sich die Schadenswiedergutmachung vor?
4. Haben sie bereits miteinander eine Regelung getroffen, die eine weitere Initiative der Ausgleichseinrichtung überflüssig erscheinen lässt?

7.1.1 Subjektive Sichtweise

Dem Vermittler liegen meistens häufig nur unzureichende Informationen über den Tathergang, seine möglichen Ursachen und Folgen vor. Auch eine Strafkarte sagt wenig darüber aus, wie die beiden Beteiligten die Tat sehen und erlebt haben. Beim Täter- Opfer – Ausgleich geht es jedoch nicht zuletzt darum, die subjektive Sichtweise des einen Tatbeteiligten dem anderen zu vermitteln, um über diesen Austauschprozess und die Auseinandersetzung und Verarbeitung des Geschehens und seiner Folgen zu ermöglichen. In den Einzelgesprächen können Beschuldigter und Geschädigter zunächst unbelastet von der Anwesenheit des Anderen dem Vermittler die eigene Sichtweise schildern, Erwartungen und Befürchtungen äußern.

7.1.2 Mitwirkungsbereitschaft

Im Vorgespräch ist zu klären, ob die Parteien zum Ausgleich bereit sind. Schließt dies ein gemeinsames Treffen von Beschuldigtem und Geschädigtem mit dem Vermittler ein, so ist auch zu klären, wo und wann das Schlichtungsgespräch stattfinden soll (z.B. ob Erziehungsberechtigte einzubeziehen sind), welche Absichten Beschuldigter und Geschädigter mit ihrer Teilnahme verfolgen. Letzteres

muss häufig mit beiden erarbeitet werden. Werden Beschuldigte und Geschädigte sich in den Vorgesprächen ihrer Interessen bewusst, kann dies auch dazu beitragen, dass sie selbstsicherer in ein Schlichtungsgespräch hineingehen.

7.1.3 Wiedergutmachung

Häufig existieren bei den Beteiligten keine konkreten Vorstellungen darüber, wie ein bestimmter Schaden wiedergutmacht werden kann. Auf der Seite des Beschuldigten geht es dann darum, vor allem die Möglichkeiten des Beschuldigten zu erkunden, damit er sich vor der Begegnung mit dem Geschädigten darüber klar wird, was er anbieten kann, aber auch, wo seine Grenzen liegen. Für den Geschädigten kann es ebenfalls vor einem gemeinsamen Gespräch wichtig sein, herauszufinden, welche Möglichkeiten der Wiedergutmachung für ihn in Betracht kommen, den Rahmen abzustecken; eventuell sind auch unrealistische Erwartungen zu korrigieren. Insgesamt geht es nicht darum, eine Wiedergutmachungsregelung in den Vorgesprächen festzulegen; es sei denn, der Geschädigte wünscht eine Regelung ohne Schlichtungsgespräch. Vielmehr soll zur Auseinandersetzung mit Wiedergutmachungsmöglichkeiten angeregt werden.

7.2 Ausgleichsgespräch

Ein über die rein materielle Schadenswiedergutmachung hinausgehender Ausgleich, bei dem die Konfliktbereinigung und die Entwicklung eines gewissen Verständnisses angestrebt werden, setzt die persönliche Begegnung von Beschuldigtem und Geschädigtem voraus. Wenn sich im Vorgespräch beide Seiten zu einer Begegnung bereit erklärt haben, ist es Aufgabe des Vermittlers, ein Ausgleichsgespräch zu organisieren. Dieses beinhaltet die Tataufarbeitung und Konfliktregelung zwischen den Konfliktparteien und stellt somit den Mittelpunkt des TOAs dar. Hierbei sind folgende Aspekte relevant:

- Schaffung eines neutralen Rahmens für eine faire Auseinandersetzung
- Gewährleistung von Freiwilligkeit
- Fördern von Eigenverantwortung
- Ausbalancieren von Ungleichgewichten (z.B. Macht)

Die Regelung durchläuft zudem mehrere Phasen:

1. Gesprächseinstieg: Klärung der Gesprächsvoraussetzungen, Darstellung der subjektiven Sichtweisen
2. Aufarbeiten der Tat und der Konfliktsituation
3. Verhandlungen über eine Wiedergutmachung
4. Gesprächsabschluss mit Ergebnis

7.2.1 Gesprächseinstieg

Zu Beginn eines Ausgleichsgesprächs besteht fast immer eine sehr angespannte Atmosphäre, denn Beschuldigter und Geschädigter gehen meist sehr stark gefühlsmäßig beteiligt ins Gespräch. Sie empfinden je nach eigener Position Angst, Wut, Ärger und Schuldgefühle gegenüber dem anderen. Hier ist es Aufgabe des Vermittlers, mit Beschuldigtem und Geschädigten einen Einstieg in dieses Gespräch zu finden. Es hilft beiden Seiten, diese schwierige und belastende Situation zu bewältigen, indem er beide miteinander ins Gespräch bringt.

7.2.2 Aufarbeiten der Tat und der Konfliktsituation

Ziel dieses Teils des Schlichtungsgesprächs ist es, dass Beschuldigter und Geschädigter ihre jeweilige Sichtweise artikulieren können und die jeweils andere Sichtweise kennenlernen. Bei Straftaten mit eindeutigem Konfliktcharakter z.B. Körperverletzung) geht es häufig darum, dass beide Seiten eine Situation aufgrund von Vorurteilen unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert haben. Im Schlichtungsgespräch können solche gegenseitigen Vorbehalte offenkundig werden. Darin liegt für beide Seiten eine Chance, Ängste und Ressentiments abzubauen und den Konflikt zu bewältigen. Aufgabe des Vermittlers ist es hier, eine konstruktive Auseinandersetzung zu fördern, die sowohl den Konflikt berücksichtigt, gleichzeitig aber auch beiden Seiten einen Weg zeigt, in positiver Form damit umzugehen und künftige Begegnungen von Beschuldigtem und Geschädigtem berücksichtigt.

7.2.3 Verhandlung über eine Wiedergutmachung

Beschuldigter und Geschädigter sollten nach Möglichkeit selbst miteinander Vorstellungen dazu entwickeln, wie der durch die Straftat entstandene Schaden wiedergutmacht werden kann. Eine daraus resultierende Vereinbarung wird vermutlich tragfähiger sein, als ein Vorschlag, der von dritter Seite an sie herangetragen wird.

Aufgabe des Vermittlers ist es, in dieser Phase des Gesprächs – auf dem Hintergrund der bereits geführten Vorgespräche - möglichst viel Raum für eigene Ideen der Beteiligten zu lassen, gleichzeitig aber auch, auf ein Ergebnis hinzuarbeiten und dieses eventuell schriftlich zu fixieren.

7.2.4 Gesprächsabschluss

Am Schluss eines Ausgleichsgesprächs sollte eine Zusammenfassung und möglicherweise eine kurze Reflexion des Gesprächsverlaufs stehen. Beide Seiten haben mit Ausgleichsgespräch eine schwierige Situation bewältigt. Die Frage stellt sich, was sie davon mit in ihren Alltag nehmen, ob sie eine Veränderung ihrer Beziehung zueinander erkennen lässt, welche Punkte für beide geklärt, welche noch offen sind und wie sie möglicherweise künftig Begegnungen miteinander bewältigen werden. Der Vermittler sollte hier mit den Beteiligten ein Gesprächsfazit ziehen, indem er Anstöße gibt, „dolmetscht“ und gegenseitige Annäherung deutlich macht.

Abschließend soll jedoch bemerkt werden, dass die Reihenfolge der oben dargestellten eigenen Gesprächsphasen keineswegs so festgelegt werden kann. So kann es in manchen Fällen durchaus sinnvoll sein, vor der Aufarbeitung der Tat und der Konfliktsituation die Frage der Schadenswiedergutmachung zu klären.

7.3 Abwicklung der Wiedergutmachung

Das Ausgleichsgespräch endet in der Regel mit einer schriftlichen Vereinbarung. Dabei hat der Vermittler zwei Aufgaben zu erfüllen:

Erstens, muss er für beide Seiten als Gesprächspartner zur Verfügung stehen, wenn Probleme bei der Einhaltung der Vereinbarung auftauchen. Zweitens hat er auch bedingt durch das gegen den Beschuldigten anhängige Strafverfahren eine Kontrollfunktion: Er muss sowohl prüfen, ob der Beschuldigte die Vereinbarung einhält, und eingreifen, wenn dies nicht der Fall ist; als auch den Beschuldigten an die Regelung erinnern, ihm Unterstützung anbieten und ihn auf straf- und zivilrechtliche Konsequenzen hinweisen.

Als Ausgleichsleistungen sind möglich:

- Entschuldigung
- Gemeinsame Unternehmungen
- Materielle Wiedergutmachung (Schadensersatz, Schmerzensgeld)
- Arbeitsleistung für den Geschädigten (direkt) oder für gemeinnützige Zwecke (indirekt)
- Symbolische Wiedergutmachung in Form eines Geschenks

Abschließend erfolgt die Rückmeldung an die Auftraggeber in Form eines Abschlussberichts.

8 Anforderungen an den Vermittler

Folgend sollen nun einige grundlegende Faktoren aufgeführt werden, die für eine erfolgreiche Vermittlungsarbeit für den Allparteilichen unerlässlich sind.

8.1 Qualifizierung

Methodisch muss der Vermittler verschiedene Formen der Gesprächs – und Klärungshilfe beherrschen, die sowohl der jeweiligen Ausdrucksfähigkeit und subjektiven Sichtweise der Beteiligten gerecht werden, als auch ein sachgerechtes Verhandeln ermöglichen.

Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten Dritter sind hierbei ebenso erforderlich, wie die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Konfliktfähigkeit.

Folgende Anforderungen sind zu definieren:

- Ausbildung als Sozialarbeiter/- pädagoge, Psychologe, Pädagoge oder vergleichbare Qualifikationen
- Absolvierung des einjährigen berufsbegleiteten Lehrgangs „Grundqualifizierung zum Konfliktberater im Arbeitsfeld Täter – Opfer – Ausgleich“ oder einer vergleichbaren Mediationsausbildung
- Möglichkeit zur regelmäßigen Arbeit als Vermittler
- Regelmäßige Informationen über den aktuellen Entwicklungsstand des TOA und Erfahrungsaustausch
- Weiterbildung z.B. Vertiefungsseminar zu Zivilrecht, Opfersituation, Kooperation mit der Justiz, Methodenwerkstatt etc.

8.2 Grundvoraussetzungen

Vermittler arbeiten im Spannungsfeld zwischen zwei oder mehreren Konfliktparteien. Sie unterstützen sie, eigenverantwortliche Lösungen zu entwickeln. Vermittler tragen die Verantwortung für den Prozess des Ausgleiches. Sie stärken die Autonomie der Parteien, ermöglichen eine konstruktive Kommunikation zwischen den Betroffenen und überwachen und strukturieren den Aushandlungsprozess.

Dazu sind nachstehende Aspekte unerlässlich:

- Allparteilichkeit: Der Vermittler muss durch die Konfliktparteien in der Summe seiner Handlungen als neutral und fair erlebt werden können
- Rollentrennung: keine Überschneidung von Vermittlung und Betreuung für eine Partei

- **Transparenz:** Offenlegung der Aufgabenstellung, des Vorgehens, der Arbeitsweise und des Rollenverständnisses des Vermittlers
- **Beachtung der Menschenwürde:** Der Vermittler ist verantwortlich dafür, dass niemand während einer Ausgleichsverhandlung beleidigt, diskriminiert, angegriffen oder zu entwürdigenden Ausgleichsleistungen genötigt wird
- **Vertrauensschutz:** Der Vermittler hat gegenüber Dritten Verschwiegenheit über den Inhalt von TOA-Gesprächen zu wahren
- **Grenzziehung:** Der Vermittler muss sich über eigene Grenzen im Klaren sein und diese transparent machen

8.3 Kenntnisse

1. Juristische Kenntnisse: Sie sind unbedingt nötig, um die Klienten angemessen informieren zu können, für eine sinnvolle Kommunikation mit Staatsanwälten und Richtern und vieles mehr
2. Institutionswissen: Informationen über Aufgabengebiet, Arbeitsweise und Organisationsstruktur der Verfahrensbeteiligten Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendgerichtshilfe) sind erforderlich, um mit diesen Institutionen sinnvoll kooperieren zu können
3. Psychologische Kenntnisse: Eine psychologische Persönlichkeitstheorie ist eine notwendige Basis, um sich den Klienten verstehend nähern zu können. Dabei geht es weniger darum, eine Persönlichkeitstheorie lediglich zu kennen. Hilfreich ist vielmehr, über ein psychologisches Theoriegerüst zu verfügen in dem Sinne, dass man die eigene Alltagstheorie an einem konsistenten, gesicherten, psychologischen Modell relativiert

8.4 Konfliktfähigkeit

Voraussetzung für den konstruktiven Umgang mit Konflikten ist eine Haltung, die die Existenz von Interessengegensätzen akzeptiert und deren friedliche Austragung als legitimen und konstruktiven Bestandteil gesellschaftlichen Miteinanders anerkennt. Der Konfliktberater sollte fähig sein, Konflikte wahrnehmen zu können, Konflikte differenziert benennen zu können Möglichkeiten zur Veränderung suchen zu können falls keine Veränderungen möglich sind diese ertragen zu können. Grundsätzlich ist schließlich in einem gewissen Ausmaß die Fähigkeit nötig, Spannungen auszuhalten, die durch Mehrdeutigkeit entstehen.

Von Vermittlerinnen und Vermittlern scheint es angemessen zu erwarten, dass sie in ihrem beruflichen Handeln in Richtung der vorher beschriebenen Grundhaltung von

Konfliktfähigkeit streben und ihre Verhaltensweisen und Haltungen immer wieder an diesem Maßstab überprüfen.

9 Praktische Durchführung des Täter –Opfer – Ausgleichs

Der Staatsanwalt / Richter sendet die Ermittlungsunterlagen / das Urteil an den DIALOG mit der Bitte um Tätigwerden im Sinne des TOA. Dies bedeutet zunächst den Versuch der Vermittler einen Ausgleich herbeizuführen. Scheitern diese Bemühungen, erfolgt umgehend eine Mitteilung hierüber an die zuweisende Stelle, sodass das Strafverfahren anderweitig fortgeführt werden kann.

Unberührt hiervon bleibt die rechtsbefriedigende Einflussnahme Möglichkeit der Polizeibeamten am Tatort selbst. Haben Polizei oder DIALOG schon ausreichende Fallkenntnis, so können diese bei der Staatsanwaltschaft den TOA anregen.

Ist ein TOA im Stadium des Ermittlungsverfahrens deswegen gescheitert, weil der Täter – aus welchen Gründen auch immer - kein glaubhaftes Geständnis abgelegt hat, so ist dies für den TOA unschädlich, wenn sich ein solches erst in der Hauptverhandlung ergibt und daneben die sonstigen Voraussetzungen für den TOA vorliegen. Die Zuweisung erfolgt dann durch Staatsanwaltschaft oder Gericht.

9.1 Überwachung der Ausgleichsleistung

Der Vermittler überwacht die Erfüllung der Ausgleichsleistung und teilt der zuweisenden Stelle den Erfolg bzw. Misserfolg des TOAs mit. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien zu keiner gütlichen Einigung gekommen sind; die Mitteilung erfolgt unter Angabe der Gründe des Scheiterns. Die zuweisende Stelle sieht sodann von der weiteren Verfolgung ab, stellt das Verfahren endgültig ein oder führt es bei Bedarf weiter.

10 Institutionelle Bedingungen

In der folgenden Darstellung sollen einige Aussagen über die Voraussetzung des Trägers, die personelle Besetzung, Räumlichkeiten etc. gemacht werden.

10.1 Der Träger

Im Jahr 1956 wurde der „Pfälzische Verein für Straffälligen Hilfe e. V.“ gegründet. Die sozialarbeiterische Tätigkeit des Vereins erstreckt sich bald über die gesamte Pfalz. In der Satzung aus dem Jahr 1957 war das Hauptziel des Vereins die Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft. Dabei sollten die Mitarbeiter in erster Linie das Persönlichkeitsbewusstsein und soziale Wertebewusstsein des betroffenen Menschen wecken und stützen.

Neben der klassischen Straffälligenhilfe erweiterte der Verein seinen Tätigkeitsbereich im Jahre 1983 sehr wesentlich. Es wurden in verschiedenen Orten der Pfalz Arbeitsprojekte eingerichtet, die in dem Projekt „Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen“, sowie sozial – und arbeitspädagogische Betreuung von Geldstrafenschuldnern, Probanden der Bewährungshilfe und Jugendliche mit jugendrichterlichen Auflagen, arbeiten sollten.

Durch die zunehmenden Aufgabengebiete (zu den Arbeitsprojekten kamen die Ambulanten Maßnahmen, der Täter – Opfer – Ausgleich und andere Projekte) machten eine neue Organisationsstruktur erforderlich.

So wurde zum 01.01. 2001 aus den Geschäftsstellen Zweibrücken, Frankenthal, Kaiserslautern und Landau vier eigenständige gemeinnützige Vereine, die dem „Verband der Pfälzischen Straffälligenhilfe e.V.“ angehörten. Daraus wurde dann im Jahr 2009 der „Pfälzische Verband für Soziale Rechtspflege“ mit Sitz in Zweibrücken. Aus dem „Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe Landau e.V.“ wurde zum 01.07.2009 der „Pfälzische Verein für Soziale Rechtspflege Südpfalz e.V.“

Die Namensänderung war Folge der Entwicklungen der Vereine, die sich nach und nach von der reinen Straffälligenhilfe zu Trägern von Tätern – und Opferprojekte etabliert haben (z.B. TOA).